

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

25. Mai 2020
Bru/Del

A 170 / 2020

Entsendung: Regelungen zur beruflichen Einreise an den deutschen Außengrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesinnenministerium (BMI) hat die Regelungen zur beruflichen Einreise an den deutschen Außengrenzen auf der offiziellen Website des Ministeriums neu formuliert.

Hintergrund

Zwischenzeitlich war das Problem aufgetreten, dass die Regelungen zur beruflichen Einreise in den offiziellen FAQs des BMI und der Vollzugsbehörde der Bundespolizei unterschiedliche Vorgaben machten. Nachdem zunächst im FAQ der Bundespolizei eine fälschlicherweise einschränkende Bezugnahme auf die Mitteilung der EU-Kommission „Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs“ enthalten war, hat diese den Eintrag nun in eine zutreffende Fassung korrigiert. Sowohl der Wortlaut der Bundespolizei, als auch der Eintrag beim BMI erlauben nun für Entsendekonstellationen die Einreise von EU-Bürgern zur Erledigung von Aufträgen, Montagen u. ä..

Regelungen zur beruflichen Einreise

Nach wie vor appelliert das BMI an alle Bürgerinnen und Bürger, nicht zwingend notwendige Reisen unbedingt zu unterlassen. Unabhängig von der Staatsbürgerschaft ist binnengrenzüberschreitendes Reisen jedoch aus triftigen Gründen möglich. Mit Blick auf die berufliche Einreise teilt das BMI nunmehr Folgendes mit:

„Der binnengrenzüberschreitende Warenverkehr soll ungehindert fließen. Binnengrenzüberschreitendes Reisen aus berufsbedingten Gründen bleibt zulässig – auch zur Durchreise und unabhängig von der Staatsangehörigkeit – u. a. für Berufspendler und akkreditierte Diplomaten oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit in systemrelevanten Bereichen (u. a. Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal, Transportpersonal). Entsprechende Nachweise (u. a. Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen, Grenzgängerkarte) müssen mitgeführt werden.“

Für Unionsbürger bzw. für Drittstaatsangehörige, die bei einem Arbeitgeber innerhalb des Schengen-Raums bzw. der EU beschäftigt sind, und die im Rahmen einer Entsendung nach Deutschland reisen, gelten die "Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs" der Europäischen Kommission vom 30.03.2020. Außerdem werden die Grundsätze der Mitteilungen der Europäischen Kommission vom 16. März 2020 (COM(2020) 115 final) und vom 30. März 2020 (C(2020) 2050 final) angewendet.

Die Entscheidung über die Möglichkeit der Einreise erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Beamtinnen und Beamten vor Ort.“

Das BMI nimmt damit vollumfänglich auf die Leitlinien der EU-Kommission Bezug. Danach sollen die Mitgliedstaaten "Grenzgängern und entsandten Arbeitnehmern den Grenzübertritt für ihre Arbeit gestatten, wenn die Beschäftigung in dem betreffenden Sektor im Aufnahmemitgliedsstaat weiterhin erlaubt ist." Die Entsendung von Monteuren oder Technikern aus dem EU-Ausland nach Deutschland ist danach – anders als durch die damalige einschränkende Bezugnahme der Bundespolizei – gerade nicht nur auf die dort als systemrelevant aufgelisteten Geschäftsbereiche begrenzt und somit möglich.

Hinweis: Die vorgenannten Regelungen können sich je nach Infektionsgeschehen jederzeit kurzfristig ändern.

Ausblick

Die politische Debatte um eine weitere Aufhebung der Einreisebeschränkungen wird aktuell intensiv geführt. Laut BMI wird, sofern die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt, ein Ende der coronabedingten Binnengrenzkontrollen zum 15. Juni 2020 angestrebt. An den nordrhein-westfälischen Grenzen zu den Niederlanden und Belgien finden aufgrund der Bemühungen der NRW-Landesregierung keine Grenzkontrollen bei der Einreise nach Deutschland statt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)